

Gemeinsame Zulassungsordnung für das
Masterstudium Erziehungswissenschaft
und das
Masterstudium Rehabilitationswissenschaften
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 10.09.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Anwendungsbereich	S.	3
§ 2 Prüfungsausschuss	S.	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	S.	3
§ 4 Termine, Fristen, Unterlagen	S.	4
§ 5 Feststellung der besonderen Eignung	S.	4
§ 6 Auswahlverfahren	S.	5
§ 7 Abschluss des Verfahrens	S.	5
§ 8 Täuschung	S.	6
§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung	S.	6

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt aufgrund §19 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Masterstudium Erziehungswissenschaft und das Masterstudium Rehabilitationswissenschaften der Humanwissenschaftlichen Fakultät die Zulassung zum Masterstudium Erziehungswissenschaft in den Masterfächern gemäß den Anhängen A 1 - A 5 und zum Masterstudium Rehabilitationswissenschaften gemäß Anhang B der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Masterstudium Erziehungswissenschaft und das Masterstudium Rehabilitationswissenschaften der Humanwissenschaftlichen Fakultät an der Universität zu Köln.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss gemäß §10 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Masterstudium Erziehungswissenschaft und das Masterstudium Rehabilitationswissenschaften der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Erziehungswissenschaft und das Masterstudium Rehabilitationswissenschaften ist der Abschluss eines einschlägigen oder teilweise einschlägigen Bachelorstudiums gemäß § 19 sowie je nach Präferenz der Bewerberin oder des Bewerbers der Nachweis der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Anhängen A 1 - A 5 oder dem Anhang B der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Masterstudium Erziehungswissenschaft und das Masterstudium Rehabilitationswissenschaften. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt.
- (2) Allgemeine Voraussetzung zum Studium ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für diesen Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Darüber hinaus werden Kenntnisse der englischen Sprache auf der Stufe B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEF)“ vorausgesetzt.
- (3) Im Masterstudium Erziehungswissenschaft sind zwei der folgenden Masterfächer zu wählen:
 - a) Allgemeine Erziehungswissenschaft
 - b) Bildung und Förderung in der Frühen Kindheit
 - c) Erwachsenenbildung/ Weiterbildung
 - d) Interkulturelle Kommunikation und Bildung
 - e) Rehabilitationswissenschaften mit Studienschwerpunkten gemäß den fachspezifischen Bestimmungen

Diese Masterfächer können gewählt werden, sofern die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 der Gemeinsamen Prüfungsordnung und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Masterfächer gemäß den Anhängen A 1 - A 5 erfüllt werden. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in den Anhängen A 1 - A5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung festgelegt.

- (4) Im Masterstudium Rehabilitationswissenschaften sind zwei Studienschwerpunkte zu wählen, wobei jeweils ein Studienschwerpunkt aus den Studienschwerpunkten I und den Studienschwerpunkten II studiert werden müssen.

Als Studienschwerpunkte I werden angeboten:

- a) Jugendhilfe und Soziale Arbeit
- b) Prävention und berufliche Rehabilitation
- c) Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie

Als Studienschwerpunkte II werden angeboten:

- a) Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung
- b) Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung
- c) Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen
- d) Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- e) Organisationsentwicklung in der Rehabilitation

Die Studienschwerpunkte können gewählt werden, sofern die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 der Gemeinsamen Prüfungsordnung und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Studienschwerpunkte erfüllt werden. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen werden in den fachspezifischen Bestimmungen im Anhang B der Gemeinsamen Prüfungsordnung festgelegt.

§ 4 Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungsverfahren und das Auswahlverfahren finden gemäß § 6 jeweils vor Beginn des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags endet am 15.06. Die Bewerberin/der Bewerber muss dem Prüfungsausschuss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Abweichend von § 3 Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Bachelorstudium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 140 Leistungspunkte in einem einschlägigen oder teilweise einschlägigen Bachelor-Studiengang erworben hat. Die aus allen bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Prüfungsleistungen von der Prüfungsausschuss ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote im Verfahren über die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
 2. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
 3. Tabellarischer Lebenslauf
 4. Nachweis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. Eine Erklärung für welche zwei Masterfächer bzw. zwei Studienschwerpunkte gemäß den Anhängen A 1 - A 5 und B der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Masterstudium Erziehungswissenschaft und das Masterstudium Rehabilitationswissenschaften die Zulassung angestrebt wird. Mehrfachbewerbungen sind unter der Angabe einer Präferenzreihung zulässig. Wenn nach dem Auswahlverfahren des § 6 eine Zulassung in mehr als zwei Masterfächern gemäß den Anhängen A 1 - A 5 oder in mehr als zwei Studienrichtungen gemäß Anhang B möglich ist, wird sie für die Masterfächer bzw. Studienschwerpunkte mit den höchsten Präferenzen ausgesprochen.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber nimmt am Auswahlverfahren des § 6 nicht teil, falls die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht werden.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin/ der Studienbewerber einen Masterstudiengang in Erziehungswissenschaft und/oder Rehabilitationswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 5 Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für das jeweilige Masterfach bzw. den jeweiligen Studienschwerpunkt des Masterstudiengangs erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 der Gemeinsamen Prüfungsordnung und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Masterfächer gemäß den Anhängen A 1 - A 5 bzw. für die jeweiligen Studienschwerpunkte gemäß Anhang B sowie die Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 erbracht sind.
- (3) Über das Beratungsergebnis der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für das jeweilige Masterfach bzw. den jeweiligen Studienschwerpunkt die nach § 3 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach Abschlussnote bzw. nach Durchschnittsnote im Bachelorstudiengang nach § 3 Abs. 1 bzw. nach § 4 Abs. 1 getroffen.
- (2) Die der Auswahl zugrunde gelegten Abschlussnoten bzw. die Durchschnittsnoten werden mit bis zu 75 Punkten versehen. Die Punkteverteilung gibt die folgende Tabelle wieder:

Notenrange		Punkte	Notenrange	Punkte		Notenrange	Punkte		
	>	1	75						
1	bis	1.1	73	2	bis	2.1	53	3 bis 3.1	33
1.1	bis	1.2	71	2.1	bis	2.2	51	3.1 bis 3.2	31
1.2	bis	1.3	69	2.2	bis	2.3	49	3.2 bis 3.3	29
1.3	bis	1.4	67	2.3	bis	2.4	47	3.3 bis 3.4	27
1.4	bis	1.5	65	2.4	bis	2.5	45	3.4 bis 3.5	25
1.5	bis	1.6	63	2.5	bis	2.6	43	3.5 bis 3.6	23
1.6	bis	1.7	61	2.6	bis	2.7	41	3.6 bis 3.7	21
1.7	bis	1.8	59	2.7	bis	2.8	39	3.7 bis 3.8	19
1.8	bis	1.9	57	2.8	bis	2.9	37	3.8 bis 3.9	17
1.9	bis	2	55	2.9	bis	3	35	3.9 bis 4	15

- (3) Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird für die einzelnen Masterfächer bzw. Studienschwerpunkte getrennt eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Masterfächern bzw. Studienschwerpunkten erfolgt nach diesen Ranglisten.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der die Feststellung der besonderen Eignung für das jeweilige Masterfach/ die jeweiligen Masterfächer bzw. den jeweiligen Studienschwerpunkt/ die jeweiligen Studienschwerpunkte ausspricht. Im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt der Prüfungsausschuss der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Universität zu Köln kann nur erfolgen, wenn dem Studierendensekretariat der Bescheid gemäß Abs. 1 gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkom-

reicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Zulassung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Erlass des Zulassungsbescheids möglich.

- (2) Vor der Entscheidung gemäß Absatz 1 ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 21.04.2010 und
des Beschlusses des Rektorats vom 07.05.2010

Köln, den 10.09.2010



Der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Roth